

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22/1955, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Auf kleingärtnerisch genutzten Grundflächen (§ 1 Wiener Kleingartengesetz) ist bei erstmaligem Anschluß an einen Straßenkanal für jeden Kleingarten nur die Flächengebühr vermehrt um einen Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes (§ 8 Abs. 4) vorzuschreiben. Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse auf diesen Flächen ist § 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der dort genannten Frontgebühr für jeden Kleingarten ein Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes in die Berechnung einzusetzen ist."

2. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Bei Bauherstellungen auf nicht unter Absatz 1 fallende Grundflächen ohne Bau- oder Straßenfluchtlinien ist keine Frontgebühr, jedoch die doppelte Flächengebühr zu berechnen."

3. Im § 9 sind die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

E n t w u r f

Erläuterungen zur Änderung des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren

In letzter Zeit werden immer häufiger bestehende Kleingartenanlagen an das städtische Kanalnetz angeschlossen. Dabei ist gebührenrechtlich zwischen "äußeren" und "inneren" Kleingartenlosen zu unterscheiden. Für die durch eine Straßenfluchtlinie begrenzten äußeren Lose ist gemäß § 8 die Kanaleinmündungsgebühr in Form einer Frontgebühr und einer Flächengebühr vorzuschreiben.

Für innere Lose, die nicht an einer Straßenfluchtlinie liegen, wird gemäß § 9 Abs. 1 die doppelte Flächengebühr vorgeschrieben. Diese Sonderbestimmung wäre dann auch bei späteren Änderungen anzuwenden.

Da die oben dargestellten unterschiedlichen Berechnungsarten für die betroffenen Kleingartenbesitzer schwer verständlich sind und auch administrativ eine Belastung darstellen, soll für kleingärtnerisch genutzte Flächen eine eigene Sonderregelung eingeführt werden.

Nach dieser Regelung ergibt sich für alle Kleingartenlose unabhängig von ihrer Lage im Kleingartengebiet folgende erstmalige Kanaleinmündungsgebühr (bei 35 m² Hausfläche):

Flächengebühr	$1/2 \cdot 35 \cdot 0,05 \cdot 725 =$	634 S
	$2 \quad \cdot 725 =$	<u>1450 S</u>
		2084 S

Die Höhe dieser Kleingarten-Kanaleinmündungsgebühr ist insofern gerechtfertigt, als sich z. B. bei der Kleingartenanlage Wolfersber bei Aufteilung der Frontgebühr auf alle Kleingärten eine Gesamtbelastung (inklusive Flächengebühr) für jeden Kleingarten von S 2777 ergeben würde. Bei anderen Kleingartenanlagen wäre andererseits mit einer geringeren Frontgebühr zu rechnen.

Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse ist für alle Kleingartenflächen nunmehr § 10 anzuwenden; um auch bei der Ergänzungsgebühr eine Frontgebührrrechnung auszuschließen soll anstelle der dort genannten Frontgebühr für jeden Kleingarten der doppelte Einheitssatz in die Berechnung eingehen.

Die übrigen Änderungen im § 9 berücksichtigen den neueingefügten Absatz 1, mit welchem eine Sonderregelung für kleingärtnerisch genutzte Grundflächen geschaffen wird.